

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Reinhold Gall SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Infektions-Rettungswagen Stuttgart**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Seit wann ist der mit Landesmitteln bezuschusste Infektions-Rettungswagen beim DRK Stuttgart in Dienst gestellt?
2. Wie ist dieser Rettungswagen besetzt?
3. Wurde und wird Personal für den speziellen Einsatz im Infektions-Rettungswagen geschult?
4. Wie ist die Finanzierung des Infektions-Rettungswagens geregelt (Benutzungsentgelte und vereinbarte Tarife mit den Kostenträgern etc.)?
5. Gibt es Kooperationen des DRK Stuttgart mit anderen Hilfsorganisationen bezüglich des Infektions-Rettungswagens?
6. War der Infektions-Rettungswagen bei dem Vorfall in den Patch-Barracks am 19. Juli 2019 im Einsatz und wenn nein, warum nicht?

08.08.2019

Gall SPD

## Begründung

Am 19. Juli 2019 gab es in den Patch Barracks der US-Streitkräfte in Stuttgart einen Vorfall, der einen Großeinsatz von Feuerwehr und Rettungsdiensten auslöste. Der Vorfall, der die Isolation eines Patienten nötig machte, stellte sich inzwischen als harmlos heraus, wirft jedoch Fragen nach dem Einsatz des mit Landesmitteln angeschafften Infektions-Rettungswagens des DRK Stuttgart auf.

## Antwort

Mit Schreiben vom 5. September 2019 Nr. 6-5461.0-1/26/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu der Kleinen Anfrage wie folgt Stellung:

*1. Seit wann ist der mit Landesmitteln bezuschusste Infektions-Rettungswagen beim DRK Stuttgart in Dienst gestellt?*

Zu 1.:

Der Infektions-Rettungswagen ist speziell für den Transport und die Versorgung von Patienten mit hochkontagiösen, lebensbedrohlichen Erkrankungen (HKLE) ausgelegt. Der DRK-Kreisverband Stuttgart e. V. hat am 20. August 2014 gegenüber dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg seine Bereitschaft erklärt, für das Land einen Infektions-Rettungswagen zum Transport von Patienten mit HKLE zu betreiben.

Der Infektions-Rettungswagen wurde am 2. Juni 2016 übergeben und stand nach Auskunft des DRK-Kreisverband Stuttgart e. V. ab diesem Zeitpunkt für Einsätze zur Verfügung. Damit kommt das Land seiner Verpflichtung nach § 30 Absatz 6 Infektionsschutzgesetz nach, die notwendigen Transportmittel für Quarantänemaßnahmen bei Personen, die an Lungenpest oder an von Mensch zu Mensch übertragbare hämorrhagische Fieber erkrankt oder dessen verdächtig sind, zur Verfügung zu stellen. Bei einem erhöhten Bedarf des Transports von Patienten mit hochkontagiösen, lebensbedrohlichen Erkrankungen werden normale Rettungswagen temporär zu diesem Zweck ertüchtigt. Dies ist auch der Fall, wenn der Infektions-Rettungswagen im bzw. außer Einsatz sein sollte.

*2. Wie ist dieser Rettungswagen besetzt?*

*3. Wurde und wird Personal für den speziellen Einsatz im Infektions-Rettungswagen geschult?*

Zu 2. und 3.:

Der Infektions-Rettungswagen ist mit drei Einsatzkräften und einem Notarzt besetzt. Das HKLE-Team umfasst ca. 15 Mitglieder aus dem Rettungsdienst des DRK-Kreisverband Stuttgart e. V. sowie ca. 10 Mitglieder der Gruppe der in Stuttgart tätigen Leitenden Notärzte.

Des Weiteren bedarf es im Einzelfall beispielsweise bei längeren Einsätzen sowie bei Einsätzen mit einer hohen physischen und psychischen Belastung für die Rettungskräfte einer Transportbegleitung. Hierzu können Kräfte der Polizei, einer ABC-Einheit der Feuerwehr, eines weiteren Rettungswagens und Notarztes notwendig werden. Die Entscheidung hängt ggf. vom Ergebnis der fachlichen und organisatorischen Abstimmung mit dem Landesgesundheitsamt sowie dem Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart als Betreiber der Sonderisolierstation in Baden-Württemberg ab.

Gemäß den Regelungen des Seuchenalarmplans Baden-Württemberg muss grundsätzlich jede Organisation und jedes Unternehmen, welche/-s in der Notfallrettung

und im Krankentransport tätig ist, unabhängig von der Verfügbarkeit des Infektions-Rettungswagens, in der Lage sein, Patienten, die mit hochpathogenen Krankheitserregern infiziert oder krankheitsverdächtig sind, adäquat zu versorgen und zu befördern. Nach Auskunft des DRK-Kreisverband Stuttgart e. V. werden diese Abläufe jährlich geschult.

*4. Wie ist die Finanzierung des Infektions-Rettungswagens geregelt (Benutzungsentgelte und vereinbarte Tarife mit den Kostenträgern etc.)?*

Zu 4.:

Nach § 30 Absatz 6 Infektionsschutzgesetz haben die Länder dafür Sorge zu tragen, dass die nach § 30 Absatz 1 Satz 1 notwendigen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur Verfügung gestellt werden. Auf Grundlage dessen finanzierte das Ministerium für Soziales und Integration aus Landesmitteln die Beschaffung und den Ausbau des Infektions-Rettungswagens.

Hinsichtlich des einzelnen Einsatzes handelt es sich bei dem Transport sowie der dabei stattfindenden Versorgung von Patienten mit HKLE um Aufgaben des Rettungsdienstes, die entsprechend über den Rettungsdienst zu finanzieren sind.

Der Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) 610 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten außerhalb von Sonderisolierstationen bei der Versorgung von Patienten, die mit hochpathogenen Krankheitserregern infiziert oder krankheitsverdächtig sind“ vom 17. Oktober 2016 wurde mit Änderung der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (GMBI. 2018, S. 259, Nr. 15) zum mitgeltenden Dokument bzw. zur mitgeltenden Regelung und erhielt damit eine stärkere rechtliche Verbindlichkeit. Diese Änderung führte dazu, dass das ursprünglich vorgesehene Betriebskonzept sowie die daran angelehnte Finanzierung der Betriebskosten grundlegend überarbeitet werden mussten. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Der Landesausschuss für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg befasste sich in seiner 75. Sitzung am 5. Juni 2019 mit der zuvor zwischen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Soziales und Integration und dem DRK-Kreisverband Stuttgart e. V. abgestimmten Neukonzeption.

Der Landesausschuss für den Rettungsdienst hat in dieser Sitzung der Neukonzeption grundsätzlich zugestimmt und hat die Selbstverwaltung gebeten, die Kosten der Vorhaltung für den Infektions-Rettungswagen sowie die Betriebskosten abschließend zu verhandeln.

*5. Gibt es Kooperationen des DRK Stuttgart mit anderen Hilfsorganisationen bezüglich des Infektions-Rettungswagens?*

Zu 5.:

Nein.

*6. War der Infektions-Rettungswagen bei dem Vorfall in den Patch-Barracks am 19. Juli 2019 im Einsatz und wenn nein, warum nicht?*

Zu 6.:

Nein. Nach Einschätzung und Beurteilung der Situation durch die zuständigen Gesundheitsbehörden bestand beim Einsatz in den Patch-Barracks am 19. Juli 2019 keine primäre Indikation für die Unterbringung in einer Sonderisoliereinheit. Dadurch waren auch der Transport dorthin mit dem Infektions-Rettungswagen sowie erhöhte Schutzbedingungen nicht notwendig.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration